

Antrag auf Umwandlung des Girokontos/Basiskontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

an die ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, im Folgenden „ING“ genannt.

Zusätzliche wichtige Informationen zum Pfändungsschutzkonto findet der Kontoinhaber in der beiliegenden Information „Pfändungsschutzkonto (P-Konto) – Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz“ bzw. unter www.ing.de/girokonto/kundenservice/details

1. Persönliche Angaben Bitte korrigieren, falls erforderlich

Kontoinhaber Anrede Frau Herr Prof. Dr.

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsname _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Zustellangabe _____

Staatsangehörigkeit deutsch andere _____

Gesetzlicher Vertreter Anrede Frau Herr Prof. Dr.

Der Umwandlungsantrag kann für den Kontoinhaber von einem gesetzlichen, nicht aber von einem bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Gesetzliche Vertreter können sein: Eltern, Vormund, Betreuer, Pfleger gemäß §§ 1909 ff. BGB.

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsname _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Staatsangehörigkeit deutsch andere _____

2. Angabe des umzustellenden Girokontos/Basiskontos

Hiermit beantragt der Kontoinhaber, folgendes Girokonto/Basiskonto zukünftig als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) gemäß § 850k ZPO zu führen:

Girokonto/Basiskonto mit der IBAN _____

Nur ein als Einzelkonto geführtes Girokonto/Basiskonto kann in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden. Eine Umwandlung von Gemeinschaftskonten ist nicht möglich.

3. Nur ein Pfändungsschutzkonto

Dem Kontoinhaber ist bekannt, dass er nur ein Pfändungsschutzkonto führen darf. Der Kontoinhaber versichert hiermit gegenüber der ING, dass er weder bei der ING noch bei einem anderen Kreditinstitut ein weiteres Pfändungsschutzkonto führt.

4. Nutzung des Pfändungsschutzkontos

Der Kontoinhaber eines Girokontos/Basiskontos wird auf Folgendes hingewiesen:

- Das Pfändungsschutzkonto sollte auf Guthabenbasis geführt werden, damit der Kontoinhaber den uneingeschränkten Pfändungsschutz in Anspruch nehmen kann. Wird das Pfändungsschutzkonto im Soll geführt, greift nur der Schutz für Kindergeld und Sozialleistungen gemäß § 850k Absatz 6 ZPO.
- Für Bargeldauszahlungen und zum bargeldlosen Bezahlen steht die eigene Debitkarte [girocard] zur Verfügung. Sofern seine bisherige girocard gesperrt ist, erhält der Kontoinhaber in den nächsten Tagen eine neue girocard.
- Die Nutzung des Internetbanking und des Telexbanking wird eingeschränkt. Der Kontoinhaber beachtet bitte die Ausführungen unter Ziffer 12 in der beiliegenden Information „Pfändungsschutzkonto (P-Konto) – Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz“.
- Bargeldauszahlungen bei unseren Dienstleistern werden nicht mehr möglich sein.
- Die ING wird etwaigen Anträgen auf Aussetzung oder Ruhendstellung von Vollstreckungsaufträgen nicht zustimmen.

Der Kontoinhaber eines Girokontos wird auf Folgendes hingewiesen:

- Nach der Umstellung wird die ING den Leistungsumfang des **Girokontos** einschränken:
- Ein zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehende eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] wird von der ING in der Regel gemäß Ziffer 19 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt, mit der Folge, dass ein bestehender Sollsaldo ausgeglichen werden muss. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, hierzu eine Ratenzahlungsvereinbarung für die Dauer von längstens 6 Monaten zu treffen. Falls der Kontoinhaber eine Ratenzahlungsvereinbarung wünscht, bitten wir, uns dies mitzuteilen und die Höhe der monatlichen Rate zu nennen (siehe unten unter Ziffer 6).
- Sämtliche zum Girokonto ausgegebenen und gegebenenfalls weitere vorhandene Kreditkarte/n [VISA Card/s] werden **mit einer Frist von 2 Monaten** gekündigt. Das gilt auch für eventuell an Bevollmächtigte ausgehändigte Karten (Kreditkarte [VISA Card] und Debitkarte [girocard]).
- Für Bargeldauszahlungen und zum bargeldlosen Bezahlen wird nach dem Wirksamwerden der Kündigung nur noch die eigene Debitkarte [girocard] zur Verfügung stehen.

5. Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die ING übermittelt personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung zum Zweck der Überprüfung der vom Kunden getätigten Eigenangaben im Rahmen der Beantragung eines Pfändungsschutzkontos und damit der Missbrauchskontrolle (§ 850k Absatz 8 ZPO) an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (im Folgenden „SCHUFA“). Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b und f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen

auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ING oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Insoweit befreit der Kunde die ING vom Bankgeheimnis. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können online unter www.ing.de/datenschutz/schufa eingesehen werden.

6. Rückführung des Sollsaldos (gilt nur für Girokonten)

Besteht bei einem Girokonto im Zeitpunkt der Antragstellung ein Sollsaldo, muss dieser nach Kündigung unverzüglich zurückgeführt werden. Die ING ist allerdings bereit, die Möglichkeit einer Ratenzahlungsvereinbarung für die Dauer von längstens 6 Monaten seit Umstellung zu prüfen.

Der Kontoinhaber ist daran interessiert, dass die ING ihm ein Angebot zum Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung unterbreitet.

Seine Vorstellung zur Höhe der monatlichen Rate: _____,00 €

7. Datum/Unterschrift(en)

In Kenntnis der vorstehenden Angaben und Regelungen beantragt der Kontoinhaber die Umstellung in ein Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k ZPO.

_____ X _____ X _____

Datum Unterschrift Kontoinhaber Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Per Post senden an
ING-DiBa AG
60628 Frankfurt am Main

Fragen?
Unsere Kundenbetreuer helfen Ihnen gerne weiter unter Telefon 069/34 22 24

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns besonders wichtig. Daher verarbeiten wir Ihre Daten immer streng nach den gesetzlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und uns. Es erfolgt keine Weitergabe Ihrer Daten ohne Ihre Einwilligung außer an Dienstleister der ING oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen. Ausführliche Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten sind unter www.ing.de/datenschutz abrufbar.

Antrag auf Umwandlung des Girokontos/Basiskontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

an die ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, im Folgenden „ING“ genannt.

Zusätzliche wichtige Informationen zum Pfändungsschutzkonto findet der Kontoinhaber in der beiliegenden Information „Pfändungsschutzkonto (P-Konto) – Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz“ bzw. unter www.ing.de/girokonto/kundenservice/details

1. Persönliche Angaben Bitte korrigieren, falls erforderlich

Kontoinhaber Anrede Frau Herr Prof. Dr.

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsname _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Zustellangabe _____

Staatsangehörigkeit deutsch andere _____

Gesetzlicher Vertreter Anrede Frau Herr Prof. Dr.

Der Umwandlungsantrag kann für den Kontoinhaber von einem gesetzlichen, nicht aber von einem bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Gesetzliche Vertreter können sein: Eltern, Vormund, Betreuer, Pfleger gemäß §§ 1909 ff. BGB.

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsname _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Staatsangehörigkeit deutsch andere _____

2. Angabe des umzustellenden Girokontos/Basiskontos

Hiermit beantragt der Kontoinhaber, folgendes Girokonto/Basiskonto zukünftig als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) gemäß § 850k ZPO zu führen:

Girokonto/Basiskonto mit der IBAN _____

Nur ein als Einzelkonto geführtes Girokonto/Basiskonto kann in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden. Eine Umwandlung von Gemeinschaftskonten ist nicht möglich.

3. Nur ein Pfändungsschutzkonto

Dem Kontoinhaber ist bekannt, dass er nur ein Pfändungsschutzkonto führen darf. Der Kontoinhaber versichert hiermit gegenüber der ING, dass er weder bei der ING noch bei einem anderen Kreditinstitut ein weiteres Pfändungsschutzkonto führt.

4. Nutzung des Pfändungsschutzkontos

Der Kontoinhaber eines Girokontos/Basiskontos wird auf Folgendes hingewiesen:

- Das Pfändungsschutzkonto sollte auf Guthabenbasis geführt werden, damit der Kontoinhaber den uneingeschränkten Pfändungsschutz in Anspruch nehmen kann. Wird das Pfändungsschutzkonto im Soll geführt, greift nur der Schutz für Kindergeld und Sozialleistungen gemäß § 850k Absatz 6 ZPO.
- Für Bargeldauszahlungen und zum bargeldlosen Bezahlen steht die eigene Debitkarte [girocard] zur Verfügung. Sofern seine bisherige girocard gesperrt ist, erhält der Kontoinhaber in den nächsten Tagen eine neue girocard.
- Die Nutzung des Internetbanking und des Telebanking wird eingeschränkt. Der Kontoinhaber beachtet bitte die Ausführungen unter Ziffer 12 in der beiliegenden Information „Pfändungsschutzkonto (P-Konto) – Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz“.
- Bargeldauszahlungen bei unseren Dienstleistern werden nicht mehr möglich sein.
- Die ING wird etwaigen Anträgen auf Aussetzung oder Ruhendstellung von Vollstreckungsaufträgen nicht zustimmen.

Der Kontoinhaber eines Girokontos wird auf Folgendes hingewiesen:

- Nach der Umstellung wird die ING den Leistungsumfang des Girokontos einschränken:
- Ein zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehende eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] wird von der ING in der Regel gemäß Ziffer 19 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt, mit der Folge, dass ein bestehender Sollsaldo ausgeglichen werden muss. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, hierzu eine Ratenzahlungsvereinbarung für die Dauer von längstens 6 Monaten zu treffen. Falls der Kontoinhaber eine Ratenzahlungsvereinbarung wünscht, bitten wir, uns dies mitzuteilen und die Höhe der monatlichen Rate zu nennen (siehe unten unter Ziffer 6).
- Sämtliche zum Girokonto ausgegebenen und gegebenenfalls weitere vorhandene Kreditkarte/n [VISA Card/s] werden mit einer Frist von 2 Monaten gekündigt. Das gilt auch für eventuell an Bevollmächtigte ausgehändigte Karten (Kreditkarte [VISA Card] und Debitkarte [girocard]).
- Für Bargeldauszahlungen und zum bargeldlosen Bezahlen wird nach dem Wirksamwerden der Kündigung nur noch die eigene Debitkarte [girocard] zur Verfügung stehen.

5. Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die ING übermittelt personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung zum Zweck der Überprüfung der vom Kunden getätigten Angaben im Rahmen der Beantragung eines Pfändungsschutzkontos und damit der Missbrauchskontrolle (§ 850k Absatz 8 ZPO) an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (im Folgenden „SCHUFA“). Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b und f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen

auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ING oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Insoweit befreit der Kunde die ING vom Bankgeheimnis. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können online unter www.ing.de/datenschutz/schufa eingesehen werden.

6. Rückführung des Sollsaldos (gilt nur für Girokonten)

Besteht bei einem Girokonto im Zeitpunkt der Antragstellung ein Sollsaldo, muss dieser nach Kündigung unverzüglich zurückgeführt werden. Die ING ist allerdings bereit, die Möglichkeit einer Ratenzahlungsvereinbarung für die Dauer von längstens 6 Monaten seit Umstellung zu prüfen.

- Der Kontoinhaber ist daran interessiert, dass die ING ihm ein Angebot zum Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung unterbreitet.

Seine Vorstellung zur Höhe der monatlichen Rate: _____,00 €

7. Datum

In Kenntnis der vorstehenden Angaben und Regelungen beantragt der Kontoinhaber die Umstellung in ein Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k ZPO.

Fragen?

Unsere Kundenbetreuer helfen Ihnen gerne weiter unter Telefon 069/34 22 24

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns besonders wichtig. Daher verarbeiten wir Ihre Daten immer streng nach den gesetzlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und uns. Es erfolgt keine Weitergabe Ihrer Daten ohne Ihre Einwilligung außer an Dienstleister der ING oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen. Ausführliche Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten sind unter www.ing.de/datenschutz abrufbar.

Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz

Achtung:

Seit dem 01. Januar 2012 kann ein Kontopfändungsschutz – und die Auszahlungen von Sozialleistungen und Kindergeld bei einem Kontostand im Soll – nur noch mit einem Pfändungsschutzkonto erreicht werden.

1. Umwandlungsanspruch

Jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch darauf, dass sein bestehendes Girokonto/Basiskonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. Die Umwandlung muss vom Kontoinhaber persönlich beantragt werden (bzw. von dessen gesetzlichem Vertreter). Ein gesetzlicher Anspruch auf die Einrichtung eines neuen Pfändungsschutzkontos besteht nicht.

2. Verbot mehrerer Pfändungsschutzkonten

Jede Person darf nur ein Girokonto oder ein Basiskonto als Pfändungsschutzkonto führen. Das Führen mehrerer Pfändungsschutzkonten ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden.

3. Pfändungsschutzkonto nicht als Gemeinschaftskonto

Das Gesetz lässt Pfändungsschutzkonten nur als Einzelkonten zu. Ein Gemeinschaftskonto (z. B. Eheleute-Konto) darf nicht als Pfändungsschutzkonto geführt werden.

4. Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto auch nach Kontopfändung möglich

Die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto kann auch beantragt werden, wenn für das Girokonto/Basiskonto bereits Pfändungen zugestellt wurden. Wird die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei der ING-DiBa AG, im Folgenden „ING“ genannt, vollzogen (die ING hat zur Bearbeitung 3 Geschäftstage Zeit), dann gilt die Schutzwirkung des Pfändungsschutzkontos ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

5. Automatischer Pfändungsschutz – Grundfreibetrag

Wird das Pfändungsschutzkonto gepfändet, so erhält der Kontoinhaber automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines Grundfreibetrags von derzeit 1.178,59 Euro je Kalendermonat. Die Inanspruchnahme des Pfändungsfreibetrags auf dem Pfändungsschutzkonto setzt ein entsprechendes Guthaben zu diesem Zeitpunkt voraus. Deshalb ist es sinnvoll, das Pfändungsschutzkonto nur im Guthaben zu führen.

Über den Grundfreibetrag kann der Kontoinhaber auch nach Zustellung von Pfändungen ohne Weiteres verfügen (z. B. durch Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift). Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistung, Steuererstattung usw.) und auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an; der Pfändungsfreibetrag gilt jeweils für einen Kalendermonat.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind:

- › Laufendes Arbeitseinkommen beträgt 2.000 Euro; dazu kommen 204 Euro Kindergeld.
- › Das Kontoguthaben beträgt im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses 2.204 Euro.
- › Von diesen 2.204 Euro sind 1.178,59 Euro automatisch vor der Pfändung geschützt, selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.

6. Mit Bescheinigung – erhöhter Freibetrag

Der automatisch bestehende Grundfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation des Kontoinhabers (Pfändungsschuldners) erhöhen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn er einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder für Dritte (z. B. Lebensgefährtin, Stiefkind) Sozialleistungen entgegennimmt.

Dann gelten derzeit die folgenden erhöhten Freibeträge:

- 1.622,16 Euro bei einer Unterhaltspflicht
- 1.869,28 Euro bei zwei Unterhaltspflichten
- 2.116,40 Euro bei drei Unterhaltspflichten
- 2.363,52 Euro bei vier Unterhaltspflichten
- 2.610,64 Euro bei fünf Unterhaltspflichten

Bei mehr als fünf Personen bedarf es einer besonderen Regelung des Vollstreckungsgerichts (§§ 850k Abs. 4, 850f ZPO). Keine Bescheinigung möglich.

Zusätzlich pfändungsfrei sind bestimmte Sozialleistungen, die den Mehraufwand infolge eines Körperschadens ausgleichen (z. B. die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen als Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung oder das Blindengeld).

Auch einmalige Sozialleistungen (z. B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausrüstung nach Geburt) sind von der Pfändung freigestellt – allerdings nur im Bezugsmonat. Pfändungsfrei sind weiterhin das Kindergeld sowie Kinderzuschläge, welche auf das gepfändete Pfändungsschutzkonto fließen.

Damit der erhöhte Freibetrag für ihn wirksam wird, muss der Kontoinhaber nicht mehr zwingend das Vollstreckungsgericht (bzw. bei Vollstreckung durch öffentlichen Gläubiger dessen Vollstreckungsstelle) aufsuchen. Er kann die Umstände, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrags berechtigen, auch der ING durch geeignete, aktuelle Unterlagen/Bescheinigungen nachweisen (z. B. Leistungsbescheid über Sozialleistung; qualifizierte Lohnbescheinigung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist). Das Gesetz sieht vor, dass die ING nur Bescheinigungen bestimmter Stellen oder Personen akzeptieren darf. Dazu gehören: Arbeitgeber, Familienkasse, Sozialleistungsträger (z. B. das Jobcenter), Rechtsanwalt, Steuerberater und anerkannte Schuldnerberatungsstellen.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und Die Deutsche Kreditwirtschaft haben in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz einen bundeseinheitlichen Bescheinigungs-Vordruck¹ entwickelt. Das führt allerdings nicht dazu, dass nur diese Musterbescheinigung als Nachweis akzeptiert werden darf, denn einen Formzwang sieht das Gesetz nicht vor. Die Musterbescheinigung kann jedoch für die bescheinigende Stelle oder Person eine Hilfestellung sein.

Hat die ING berechtigte Zweifel, ob sie die vorgelegte Bescheinigung anerkennen darf, oder stellt vor Ort keine Stelle eine Bescheinigung aus, so wird sie den Kontoinhaber idealerweise mit einem kurzen schriftlichen Hinweis an das Vollstreckungsgericht bzw. an die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (z. B. Finanzamt, Stadtkasse) verweisen, welches dann den erhöhten Sockelbetrag feststellen muss.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- › Laufendes Arbeitseinkommen beträgt 2.000 Euro; dazu kommen 204 Euro Kindergeld.
- › Das Kontoguthaben beträgt im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses 2.204 Euro.
- › Von diesen 2.204 Euro sind 1.178,59 Euro automatisch vor der Pfändung geschützt, selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.
- › Weist die Kontoinhaberin mithilfe der Musterbescheinigung bzw. einer Lohnbescheinigung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist, ihre Unterhaltsleistung nach und belegt sie den Bezug von Kindergeld auf diesem Konto, sind 1.622,16 Euro + 204 Euro = 1.826,16 Euro pfändungsfrei.

7. Auf Antrag – individuelle Freigabeentscheidung

Werden auf dem gepfändeten Pfändungsschutzkonto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (wie Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) oder Einkünfte von Selbstständigen gutgeschrieben, die den automatisch geschützten Grundfreibetrag bzw. den erhöhten Sockelbetrag übersteigen, muss sich der Kontoinhaber weiterhin an das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) wenden, um die Freigabe des gepfändeten Guthabens im Einzelfall zu erreichen (z. B. durch Anwendung der Pfändungstabelle oder bei Weihnachtsgeld, Spesen, Überstunden usw.).

¹<https://die-dk.de/kontofuehrung/pfaendungsschutzkonto>

Das Vollstreckungsgericht kann auch auf Antrag des Gläubigers „nach unten“ abweichende Pfändungsfreibeträge bestimmen, etwa bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen. Die ING ist dann an diese Pfändungsfreibeträge gebunden, auch wenn sie niedriger sind als die im Gesetz vorgeschriebenen Freibeträge.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- › Weist die Kontoinhaberin mithilfe der Musterbescheinigung bzw. einer Lohnbescheinigung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist, ihre Unterhaltsleistung nach und belegt sie den Bezug von Kindergeld auf diesem Konto, sind 1.622,16 Euro + 204 Euro = 1.826,16 Euro pfändungsfrei.
- › Nach Pfändungstabelle und bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht wären von den 2.000 Euro Arbeitseinkommen allerdings nur 80,70 Euro pfändbar. Deshalb ist ein Freigabeantrag an das Vollstreckungsgericht oder an die Vollstreckungsstelle anzuraten, um jetzt und zukünftig einen Betrag von insgesamt 1.622,16 Euro zuzüglich 204 Euro Kindergeld (= 1.826,16 Euro) pro Kalendermonat pfändungsfrei stellen zu lassen.

8. Auskehrung des den Freibetrag übersteigenden Guthabens an den Gläubiger

Das den monatlichen Freibetrag übersteigende Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto wird frühestens nach Ablauf des Folgemonats nach Gutschrift an den pfändenden Gläubiger ausgekehrt. Dadurch ist sichergestellt, dass über Gutschriften, die am Ende eines Monats eingehen und die erst für den Folgemonat vorgesehen sind, wie z. B. zum Monatsende eingehende Sozialleistungen, in Höhe des Freibetrags für den Folgemonat verfügt werden kann.

9. Übertrag auf Folgemonat (Rücklage)

Hat der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Guthabenrest **einmal** in den Folgemonat übertragen und steht ihm dann zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung. Dadurch erhöht sich einmalig der geschützte Freibetrag des Folgemonats.

Achtung: Es kann nur tatsächlich vorhandenes Guthaben übertragen werden – nicht hingegen ein durch geringere Einkünfte nicht ausgeschöpfter, fiktiver Freibetrag.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- › Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle haben auf Antrag der Schuldnerin pro Kalendermonat insgesamt 1.622,16 Euro pfändungsfrei gestellt. Hinzu kommen die 204 Euro Kindergeld, die mittels Bescheinigung/Kindergeldbescheid pfändungsfrei bleiben.
- › Gibt die Kontoinhaberin im Anschluss an die Pfändung bis zum Monatsende nur 1.000 Euro sowie das Kindergeld aus, wird das nicht genutzte pfändungsgeschützte Guthaben in Höhe von 622,16 Euro (automatisch) auf den Folgemonat übertragen.
- › **Achtung:** Verfügt sie im Folgemonat nicht mindestens über 622,16 Euro, so verfällt der Übertragungsbetrag!
- › Aus dem Einkommen, das in diesem Folgemonat auf dem Konto eingeht, kann dann erneut ein nicht verbrauchter Teil in den darauffolgenden, also in den übernächsten Monat übertragen werden. Der Übertrag in den Folgemonat ist aber der Höhe nach beschränkt. Es darf immer nur so viel übertragen werden, wie dem Konto im zurückliegenden Monat als neuer pfändungsgeschützter Betrag gutgeschrieben wurde.

10. Pfändungsschutz auch für Selbstständige

Der Sockelschutz und der erhöhte Sockelschutz mithilfe der Musterbescheinigung oder des Bescheids gelten auch für die Einkünfte von Selbstständigen.

Einen höheren Freibetrag geben das Gericht bzw. die Vollstreckungsstelle auf Antrag des selbstständigen Kontoinhabers frei. Bei Gericht muss hierfür im Regelfall das monatliche Netto-Einkommen nach Abzug der Betriebskosten vom Umsatz nachgewiesen werden.

11. Pfändungsschutz nur bei Guthaben

Pfändungsschutz in Höhe des jeweiligen Freibetrags gewährt das Gesetz auf einem Pfändungsschutzkonto nur dann, wenn auf diesem ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist.

Der **Anspruch des Kontoinhabers auf Umwandlung** in ein Pfändungsschutzkonto besteht auch dann, wenn es einen Soll-Saldo ausweist. Dann kommt (insbesondere bei Lohngutschriften) eine Umschuldungsvereinbarung mit der ING in Betracht, damit der Pfändungsschutz des Pfändungsschutzkontos auch praktisch seine Wirkung entfalten kann.

12. Kontostand im Soll/Schutz von Sozialleistungen

Werden Kindergeld oder Sozialleistungen (insbesondere bei Grundsicherung oder Ein-Euro-Job-Aufwandsentschädigung ist ggf. ein Nachweis erforderlich) einem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben, so kann der Kontoinhaber innerhalb einer **Frist von 14 Tagen nach Gutschrift** über diese Beträge auch dann verfügen, wenn das Pfändungsschutzkonto im Soll geführt wird. Die ING darf diese Gutschriften nur mit Kontoführungsentgelten verrechnen. Ist das Girokonto/Basiskonto im Soll geführt, ist nur eine Verfügung per Überweisung auf ein anderes Zahlungsverkehrskonto („Drittkonto“) möglich.

Achtung, mögliche Verwechslungsgefahr: Wird das Pfändungsschutzkonto nicht im Soll geführt, gibt es keine automatische 14-tägige Verfügungsmöglichkeit bei Sozialleistungen mehr. Bei Kontostand im Guthaben gilt für Sozialleistungen nur der mehrstufige allgemeine Guthabenschutz des Pfändungsschutzkontos (s. o.).

Wenn das gepfändete Pfändungsschutzkonto im Soll steht und **Arbeitseinkommen oder sonstige Gutschriften** erfolgen, fehlt ein entsprechender gesetzlicher Verrechnungsschutz. Hier sind Umschuldungsarrangements anzuraten, so dass das Pfändungsschutzkonto im Guthaben geführt werden kann, um dem Kontoinhaber Pfändungsschutz in Höhe des monatlichen Grundfreibetrags bzw. des erhöhten Sockelbetrags zugutekommen zu lassen.

13. Anordnung der Unpfändbarkeit

Auf Antrag des Kontoinhabers kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass das Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist. Hierzu muss der Kontoinhaber nachweisen, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden, und er muss glaubhaft machen, dass Gleiches für die folgenden zwölf Monate zu erwarten ist. Ordnet das Vollstreckungsgericht die Unpfändbarkeit (für drei bis zwölf Monate) an, bräuchte er keine weiteren Schritte zum Erhalt seines Kontopfändungsschutzes mehr zu unternehmen, falls in diesem Schutzzeitraum eine weitere Kontopfändung eingeht. Allerdings muss er die Unpfändbarkeitsanordnung ggf. rechtzeitig verlängern lassen.

14. Meldung an Auskunfteien

Das Gesetz sieht vor, dass die Einrichtung, die Löschung und der Widerruf eines Pfändungsschutzkontos von der ING den Auskunfteien, z. B. der SCHUFA, mitgeteilt werden können. Diese Auskunft soll die missbräuchliche Führung von mehreren Pfändungsschutzkonten durch eine Person verhindern. Auf Anfrage erhält die ING von der Auskunftei nur dann eine Auskunft, ob für den Kontoinhaber bereits ein Pfändungsschutzkonto bei einem anderen Kreditinstitut geführt wird, wenn der Kontoinhaber sein Girokonto/Basiskonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln lassen will. In einer Auskunft über die Bonität des Kontoinhabers wird die Tatsache, dass der Kontoinhaber ein Pfändungsschutzkonto führt, nicht enthalten sein.

15. Eingeschränkte Nutzung von Internetbanking und Telebanking

(1) Vor Eingang einer Pfändung stehen für das Pfändungsschutzkonto noch folgende Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung

Der Kontoinhaber kann im Rahmen seines Kontoguthabens und im Rahmen der gemäß Ziffer 12 freigestellten Beträge am Zahlungsverkehr (Lastschriften, Daueraufträge und Überweisungen) teilnehmen.

Im Internetbanking können hierzu folgende Funktionen genutzt werden:

Konten und Depots: Umsatzanzeige, Überweisung, Dauerauftrag, Terminüberweisung, Auslandsüberweisung, Vorlagen, Bankwechsel, Kontodetails

Service: Mein Profil, PIN/TAN-Verwaltung, Steuern, Sonstiges

Das Telebanking kann im vorgenannten Umfang aktiv genutzt werden. Eine Authentifizierung über die Telebanking PIN ist möglich.

(2) Für das gepfändete Pfändungsschutzkonto stehen noch folgende Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung

Der Kontoinhaber kann im Rahmen seines Pfändungsfreibetrags auf Guthabenbasis und im Rahmen der gemäß Ziffer 12 freigestellten Beträge am Zahlungsverkehr (Lastschriften, Daueraufträge und Überweisungen) teilnehmen.

Im Internetbanking können hierzu folgende Funktionen genutzt werden:

Konten und Depots: Umsatzanzeige, Überweisung, Dauerauftrag, Terminüberweisung, Auslandsüberweisung, Vorlagen, Bankwechsel, Kontodetails

Service: Mein Profil, PIN/TAN-Verwaltung, Steuern, Sonstiges

Im Telebanking ist lediglich noch die Authentifizierung über die Telebanking PIN möglich. Die aktive Nutzung ist ausgeschlossen. Der Kontoinhaber wird nach Authentifizierung direkt zum Kundenbetreuer weitergeleitet.

Stand: 01.07.2019